

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113/114 (1939)
Heft: 9

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprechen, das ist die Besiedlung. Wenn er seine Ansprüche nicht jetzt geltend macht, bekommt er die Gegenleistung nicht mehr. Prof. Bernhard glaubt, dass durch offene Aufklärung der Bevölkerung über die ganze Rechnung bis zur fertigen Kolonisation das Meliorationswerk an Zutrauen nur gewinnen könne. Die Autostrasse lehnt er ab als zu grosse Belastung.

Der Präsident schliesst die Versammlung um 10.40 Uhr, nachdem er noch die anwesenden Herren des C-C eingeladen hat, sich auch in ihrem Kreise mit dem interessanten Problem zu beschäftigen.
Der Protokollführer: A. Mürset.

Protokoll der 6. Vereinsversammlung, 11. Januar 1939

Nachdem Präsident Graemiger die stark besuchte Versammlung (rund 120 Personen, worunter zahlreiche Damen) auf einige von anderer Seite veranstaltete Vorträge (Architekt Cederström über «Spitalbaufragen» und Generaldirektor E. Dübi über «Forschung, ihre Bedeutung für Industrie und Kultur und die industriellen Möglichkeiten der Schweiz») aufmerksam gemacht hatte, erteilt er das Wort Kunstmaler A. D. Tièche zu seinem Vortrag über

Bernische Landsitze.

Der Referent hatte sofort guten Kontakt mit seiner Zuhörerschaft, die in launiger und temperamentvoller Weise durch die zahlreichen und schönen Schlösser und Landhäuser der Umgebung Berns führte. Historische Bernernamen wie De Diesbach werden mit den Schlössern von Hindelbank, Thunstetten u. s. w. im Zusammenhang gebracht. Ausnahmslos alle der gegen 100 Diapositive waren Reproduktionen von Zeichnungen des Vortragenden. An viele wußte er hübsche, persönlich erlebte Anekdoten zu knüpfen, so daß der Abend zu einer gemütlichen Spazierfahrt wurde, die bei allen Zuhörern das freudige und stolze Gefühl auslöste, daß in der an Kunstdenkmälern eher armen Schweiz die Zeit des Barocks schöne Zeugen der Baufreudigkeit zurückgelassen hat, um die wir den Kanton Bern beinahe beneiden möchten. Der Vortragende erntete großen Beifall seiner dankbaren Zuhörer, die gerne davon Kenntnis nehmen werden, dass im Juni dieses Jahres das Werk des Malers Tièche als ganzes in einer Ausstellung in Bern in Erscheinung treten wird. Der Aktuar: H. P.

S. I. A. Sektion Bern

Sitzung vom 27. Januar 1939.

Anwesend rd. 60 Mitglieder und Gäste. Vortrag von Dr. L. Baldessari, Mailand:

Moderne italienische Architektur.

Der Referent schilderte in einem gedrängten Bericht in überaus fesselnder Weise den gegenwärtigen Stand der modernen italienischen Architektur. Italien ist eines der wenigen Länder, das sich nicht von der Polemik über moderne Architektur und Kunst zurückgezogen hat. Die heutige Staatsform, als mächtige Triebfeder, hat eine stattliche Anzahl moderner Bauten entstehen lassen, die sich positiv zur neuen Zeit bekennen. Als Abschluss des Vortrages zeigte der Referent eine Serie schöner Lichtbilder von Arbeiten der italienischen Avantgarde. Stilistisch könnten diese in drei Gruppen eingeteilt werden: einmal «Neuklassizismus, in Anlehnung an klassische italienische Stilformen bis zu pseudo-funktionellen Formen», sodann «Rationalismus strengster Observanz, als Verfechter der reinen Sachlichkeit» und schliesslich «Neuzeitliche Architektur in Anlehnung an die zweite Gruppe, jedoch freier und lebendiger gestaltend, von der Untertänigkeit gegenüber der Technik befreit».

Die Entwicklung der modernen italienischen Architektur vollzieht sich also auf ganz ähnliche Weise, wie sich das in unserem Lande verfolgen lässt. Spontaner Beifall und einige kurze Diskussionen beschliessen die ausserordentlich interessante Veranstaltung.
Ott.

S. I. A. Basler Ingenieur- und Architekten-Verein

Protokoll der 8. Vereinsversammlung, 1. Februar 1939

Da keine geschäftlichen Traktanden vorliegen, kann Präsident Ing. W. Rebsamen sogleich das Wort dem Referenten erteilen, Dipl. Ing. K. Rudmann, Adjunkt der Baupolizei, zu seinem Vortrag über

Die Entwicklung der Baselstädtischen Bauordnung und die heutigen Aufgaben der Baupolizei.

Die Anfänge in der Entwicklung von Bauordnungen weisen zurück in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters, wo Handel und Gewerbe grössere Gemeinwesen entstehen liessen. Die zunehmende Entwicklung solcher Städte innerhalb ihrer Ringmauern hatte zu ungesunder Ausnützung von Grund und Boden geführt. Aus diesem Grunde haben die Behörden allorts früh schon im Interesse des Verkehrs, der Sicherheit und der Volksgesundheit der allgemeinen Baufreiheit bestimmte Grenzen gesetzt. Der erste Schritt, den die Stadt Basel in dieser Richtung tat, war die Wahl der «Fünf über dem Stadtbau» im Jahre 1360. Dieses sogenannte Fünferamt waltete nahezu vier Jahrhunderte lang ohne geschriebenes Gesetz. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Schlichtung von privaten Baustreitigkeiten, auf die Sicherung der Verkehrswege und dann hauptsächlich auf die Bannung der Feuergefahr. Die materielle Baufreiheit dieser Zeit hat sehr unerfreuliche

Zustände geschaffen. Der Mangel an Luft und Licht in den Wohnräumen und die ungenügende Wegführung des Unrates begünstigten die Entstehung und Ausbreitung von Seuchen, die jährlich Tausende von Menschen hinwegrafften. Im Jahre 1741 wurde das geltende Gewohnheitsrecht zum ersten baselstädtischen Baugesetz verarbeitet. Diese «Fünferordnung» liess der Baufreiheit immer noch weite Grenzen und vermochte auf die Dauer nicht zu befriedigen. Die engbegrenzten zünftischen Handwerksinteressen waren aber jedem Fortschritt in dieser Richtung hemmend.

Erst die Revolution im Jahre 1798 gab der Entwicklung des Baurechtes neue Impulse. Eine vollständige Neuordnung schuf dann die Kantonsverfassung vom Jahre 1833. Das Fünferamt wurde durch ein Baukollegium ersetzt, gegen dessen Entscheide der Rekurs an eine hohe Appellation möglich war. Die ungeantete Entwicklung der Stadt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1815 16 700 und 1888 74 000 Einwohner, vergl. S. 87* von Bd. 112) liessen jedoch auch alle diese Vorkehrungen bald als unzulänglich erscheinen. Im Jahre 1871 wurde eine vollständige Revision eingeleitet, die ihren Abschluss im neuen Hochbautengesetz von 1895 fand. Dieses Gesetz bildet den Grundstock zum heute noch in Kraft befindlichen Hochbautengesetz von 1918, das den Forderungen der Neuzeit in bezug auf Sicherheit, Schutz des Rechtes des Einzelnen, sowie allen Forderungen in feuerpolizeilicher und sanitärischer Hinsicht in weitestem Sinne Rechnung trägt. Der Publikationszwang der einzelnen Baubeglehen wurde eingeführt. Die Organisation der Baupolizei selbst hat in der Folge noch wesentliche Aenderungen erfahren.

Die heutigen Aufgaben der Baupolizei lassen sich zusammenfassen in Bauberatung, Baukontrolle und Bauforschung. Bei der heutigen Fülle der Gesetze und Vorschriften ist es notwendig, dass sich der Projektierende über deren Anwendung und Auslegung von der Baupolizei beraten lassen kann. Nach der Prüfung der Pläne und Berechnungen ist es dann ihre Aufgabe, die Ausführung zu überwachen und im Interesse der Allgemeinheit striktes Einhalten der Vorschriften zu verlangen. Die ständige Weiterentwicklung der Technik erfordert auch fortlaufendes Studium der neuen Baustoffe und Konstruktionen, damit Gesetze und Vorschriften nach Bedarf revidiert und den neuen Verhältnissen angepasst werden können.

Der Präsident verdankt den interessanten Vortrag und eröffnet die Diskussion. Ing. O. Ziegler ist der Meinung, dass beim neuen Entwurf im Gesetz möglichst nur Bleibendes enthalten sein soll, hingegen sollten Vorschriften, die ständigen Wandlungen unterworfen sind, in Form von Verordnungen herausgegeben werden. Das Ganze sollte möglichst elastisch gestaltet werden, dem Projektierenden ist angemessene Freiheit zu gewähren. Zum neuen Gesetzesentwurf sollte nach seiner Meinung der B. I. A. nochmals Stellung nehmen. — Arch. R. Christ berichtet von der Tätigkeit der Kommission. Er ist der Ansicht, dass im Entwurf den Forderungen aller interessierten Kreise weitgehend Rechnung getragen worden ist. — Kantonsgeometer Keller fordert mehr Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen. — Arch. P. Vischer schildert die Entstehung der Eidg. Vorschriften. Zu grosse Freiheiten können im Interesse der allgemeinen Sicherheit nicht von gutem sein. — Ing. Gehring hält die Vorschriften im allgemeinen für gut.

Arch. R. Christ möchte über den Stand der Titelschutzfrage etwas vernahmen, da seiner Meinung nach diese Frage eng mit der Praxis der Gesetzesanwendung zusammenhängt. Arch. Vischer berichtet, dass gegen das neue Titelschutzgesetz beim Bundesamt zahlreiche Einsprachen eingegangen sind, und dass sie dort gegenwärtig bearbeitet werden. Durch Aufklärung und Aussprache soll ihnen begegnet werden, die letzte Entscheidung steht beim Departementschef.

Ing. P. Karlen richtet an den Referenten die Frage, wie die Baupolizei in anderen Kantonen organisiert sei und ob dort die Vorschriften auch mit der bei uns üblichen Strenge gehandhabt würden? Ing. Rudmann teilt mit, dass mit Ausnahme der statischen Kontrolle die Verhältnisse in den Städten Bern, Zürich und anderen ähnlich sind wie in Basel. Er ist der Auffassung, dass die relativ strenge Handhabung der Vorschriften in Basel dem seriös Arbeitenden nur von Vorteil sein kann und dass insbesondere die statischen Vorschriften dem Schaffen des Ingenieurs weiten Spielraum gewähren.
W. B.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Donnerstag früh der Redaktion mitgeteilt sein.

8. März (Mittwoch): Z. I. A. Zürich. 20.15 h in der Schmidstube. Vortrag von Prof. Dr. Otto Förster, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums (Köln): «Bramante».
8. März (Mittwoch): B. I. A. Basel. 20.15 h im Braunen Mutz. Vortrag von Dipl. Ing. O. Weber: «Flugmeteorologie».
10. März (Freitag): Sekt. Bern des S. I. A. 20.15 h im Bürgerhaus. Vortrag von Dr. H. Christen (Winterthur) über «Spritzguss».
10. März (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Bahnhofssäli. Vortrag von Prof. Dr. J. Gantner (Basel) über «Michelangelo als Architekt».